

Öffentliche Bekanntmachung Interkommunales Gewerbegebiet Munderkingen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „1.Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes an der B311 - 2.Änderung“

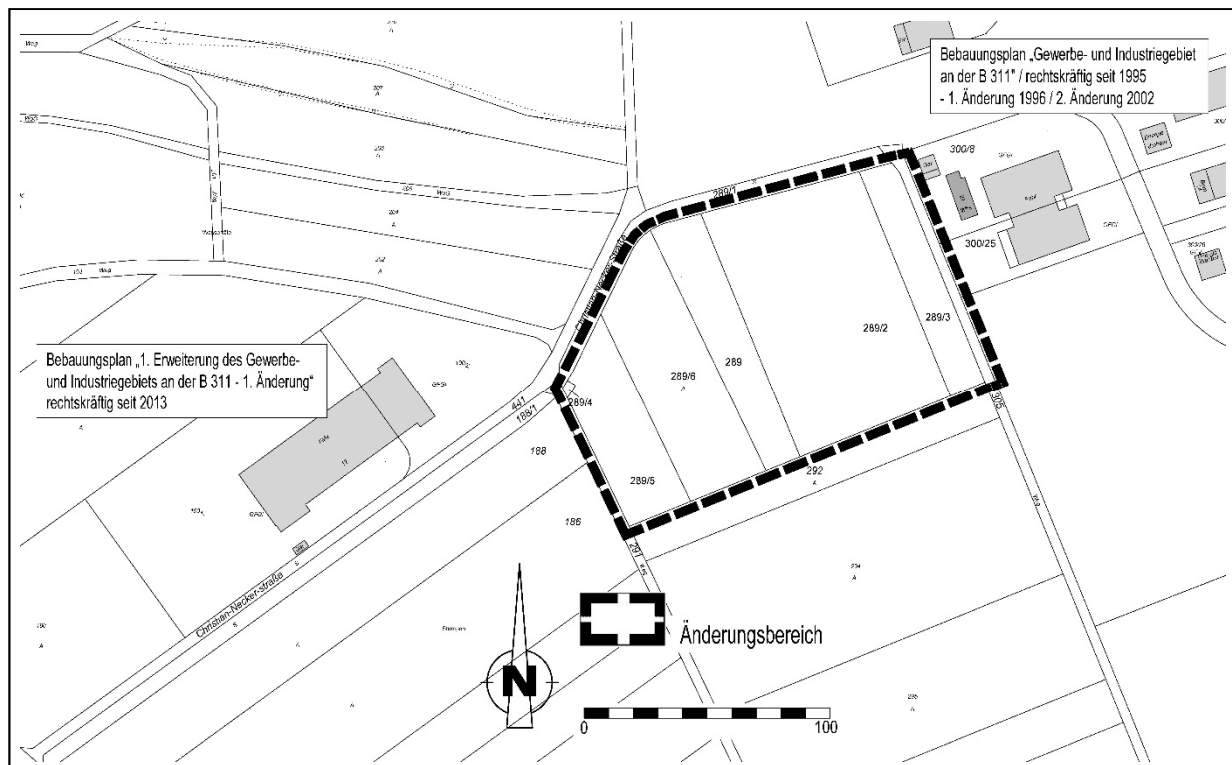
Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Munderkingen“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. November 2024 den Bebauungsplan „1.Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes an der B311 - 2.Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 BauGB jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1,58 ha, mit den Flurstücken Nr. 289 und 289/2-6 sowie einer Teilfläche des Feldweges Flurstück Nr. 305.

Das Plangebiet des Änderungsbereiches wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Christian-Necker-Straße
- im Osten durch den bestehenden Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 311, 2. Änderung“
- im Süden durch das Flurstück Nr. 292 und einer Teilfläche des Feldweges Flurstück Nr. 305
- im Westen durch den vorhandenen Feldweg Flurstück Nr. 291

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 03.08.2024 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Langenargen – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "1.Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes an der B311 - 2.Änderung" treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.

Beide Satzungen jeweils mit ihren Bestandteilen und Anlagen können gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Marktstraße 7 in 89597 Munderkingen eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich oder elektronisch beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Munderkingen, den 28.11.2024

Thomas Schelkle, Verbandsvorsitzender